

§ 6 K-KFSchG

K-KFSchG - Kärntner Kulturlächenschutzgesetz - K-KFSchG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 6

Amtswegige Vorschreibungen

Wenn es der nach § 4 Abs 1 Verpflichtete

unterläßt, die Genehmigung zur Kultorumwandlung rechtzeitig (§ 4 Abs 2) einzuholen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer Bestrafung nach § 10 den nach § 5 von Holzgewächsen freizuhaltenden Streifen entlang der Grenze der Grundstücke mit Bescheid vorzuschreiben und für die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes eine angemessene Frist festzusetzen.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at